

SATZUNG

(Stand 19.07.2021)

Landesverband Prakt. Tierärzte Bayern e. V.
Schulstraße 20
84160 Frontenhausen

Inhaltsübersicht:

§ 1 *Name und Sitz*

§ 2 *Zweck und Aufgabe*

§ 3 *Gliederung*

§ 4 *Mitgliedschaft*

§ 5 *Erlöschen der Mitgliedschaft*

§ 6 *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

§ 7 *Organe*

§ 8 *Delegiertenversammlung*

§ 9 *Landesvorstand*

§ 10 *Geschäftsführender Vorstand*

§ 11 *Ausschüsse*

§ 12 *Bezirksgruppen*

§ 13 *Kassenführung und Kassenprüfung*

§ 14 *Mitgliedsbeitrag*

§ 15 *Verbandsmedien/Information*

§ 16 *Satzungsänderung*

§ 17 *Auflösung des Verbands*

§ 18 *Gerichtsstand*

Der Verband wurde am 10. Februar 1954 von zehn praktischen Tierärzten aus Nordbayern gegründet. Auf der Jahreshauptversammlung des Bundesverbandes Praktischer Tierärzte in Würzburg am 1. Mai 1954 wurde ein Vorsitzender des Landesverbandes und je ein Vorsitzender der sieben Regierungsbezirke Bayerns mit der Aufgabe betraut, vorläufig die Interessen des Landesverbandes zu wahren, eine Organisation des Landesverbandes aufzubauen und eine Satzung zu erstellen. Die Satzung wurde in der Vollversammlung des Landesverbandes am 7. Mai 1957 beschlossen.

Die Delegierten waren einverstanden mit der vorgeschlagenen schriftlichen Abstimmung nach Art. 2, § 5 II des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020. Es wurden die Stimmen im Zeitraum vom 23.09.2020 bis 04.10.2020 abgegeben.

Auf Beschluss der Delegiertenversammlung vom 4. Oktober 2020 ist für den Landesverband Bayern folgende Satzung maßgebend:

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen

„Landesverband Prakt. Tierärzte Bayern e.V.“

im Nachfolgenden „lpt“ genannt.

(2) Er hat seinen Sitz in Wertingen.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

(1) Zweck des Verbands ist

1. die Wahrung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder

2. die Erhaltung der Unabhängigkeit der praktizierenden Tierärzte in ihrer Berufsausübung

3. die Sicherung der freien Tierarztwahl

4. die Sicherstellung einer angemessenen Vergütung aller tierärztlichen Leistungen

5. die fachbezogene Einflussnahme bei allen die Tiergesundheit betreffenden Institutionen

6. die Zusammenarbeit mit allen Organisationen des tierärztlichen Standes und dem Bundesverband prakt. Tierärzte.

(2) Der Ipt tritt ein für:

1. die Unabhängigkeit des praktizierenden Tierarztes und seiner Berufsausübung,
2. die freie Tierarztwahl,
3. die Förderung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes,
4. den Erhalt und die Weiterentwicklung tierärztlicher Arbeitsfelder
5. die Intensivierung des Tierschutzes
6. die Sicherstellung eines der Qualifikation des akademischen Berufs angemessenen Einkommens

(3) Zur Erreichung seiner Ziele will der Ipt:

1. Alle praktizierenden Tierärzte in Bayern fest zusammenschließen,
2. das Berufsbild des Tierarztes in seiner Vielfalt der Öffentlichkeit darstellen und durch gezielte Maßnahmen die Interessen der praktizierenden Tierärzte vertreten,
3. seine Forderungen gegenüber den Institutionen, den Regierungen und Behörden in Bayern sowie allen dortigen Organisationen, die tierärztliche Belange betreffen, vertreten,
4. Tarifverhandlungen in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband praktizierender Tierärzte führen und Tarife vereinbaren,
5. mit tierärztlichen Organisationen, insbesondere dem Bundesverband praktizierender Tierärzte zusammenarbeiten,
6. Verbindungen mit den tierärztlichen Fakultäten und Forschungsstätten halten,
7. in Zusammenarbeit mit den Organisationen der übrigen Freien Berufe für die Erhaltung und Geltung der Freien Berufe eintreten.
8. Fortbildungsveranstaltungen im veterinärmedizinischen Bereich mit Rücksichtnahme auf die Erfordernisse der tierärztlichen Praxis in ihrer gesamten Vielfalt organisieren

§ 3 Gliederung

- (1) Der Ipt ist eine rechtlich selbstständige Gliederung des Bundesverband praktizierender Tierärzte. Es handelt sich um einen regionalen Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigenem Vermögen.
- (2) Der Ipt verfügt selbständig über sein Vermögen. Er schließt insbesondere in eigenem Namen Verträge. Der Ipt hat eine eigene Kassenführung und erhebt einen gesonderten Landesverbandsbeitrag. Verpflichtungen für den Bundesverband praktizierender Tierärzte kann er in keinem Fall eingehen.
- (3) Der Ipt achtet bei seinem Auftreten darauf, dass es nicht zu Verwechslungen mit dem Bundesverband praktizierender Tierärzte kommt.
- (4) Der Ipt soll nur in Angelegenheiten, die sich auf sein Landesverbandsgebiet beziehen, mit allen für sein Gebiet zuständigen Behörden und Organisationen in Verhandlungen treten. Er sorgt für eine geeignete Information und Abstimmung mit dem Bundesverband praktizierender Tierärzte.
- (5) Der Ipt gliedert sich in Bezirksgruppen und diese nach Bedarf in Gruppen innerhalb regionaler Kreise ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jeder deutsche oder in Deutschland arbeitende praktizierende Tierarzt werden, soweit er nicht in einer Überwachungsbehörde tätig ist. Über Ausnahmen beschließt der Landesvorstand im Einzelfall in Abstimmung mit dem Bundesverband praktizierender Tierärzte.
- (2) Jedes Mitglied des Ipt muss zugleich Mitglied des Bundesverbands Praktizierender Tierärzte sein.
- (3) Mitglied des Ipt kann sein, wer auf dem Territorium des Ipt seine Praxis unterhält. Bei angestellten Tierärzten ist für die Zuordnung zum Ipt der Praxissitz des Arbeitgebers maßgeblich. Wer Praxen auf dem Territorium verschiedener Landesverbände unterhält oder als angestellter Tierarzt im Rahmen von Anstellungsverhältnissen in unterschiedlichen Landesverbandsterritorien tätig ist, über dessen Mitgliedschaft im Ipt ist in Abstimmung mit dem Bundesverband praktizierender Tierärzte und den betroffenen Landesverbänden zu entscheiden. Personen, die keinem Landesverband zugeordnet werden können, können auf Antrag Mitglied des Ipt werden. Im Fall des Absatzes 6 bleibt das Mitglied im Ipt, sofern es bei Aufgabe der Tätigkeit bereits Mitglied des Ipt war.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung über den Aufnahmeantrag und den Zeitpunkt der Aufnahme.
- (5) Studierende der Veterinärmedizin können vom ersten Semester an ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben. Diese Mitgliedschaft („Schnuppermitgliedschaft“) ist der ordentlichen Mitgliedschaft gleichgestellt, aber beitragsfrei. Sie endet ohne Abgabe einer

Erklärung ein Jahr nach Ablegen des dritten Teils der Staatsprüfung, sofern der Studierende nicht durch schriftliche Anzeige diese Mitgliedschaft in eine beitragspflichtige ordentliche Mitgliedschaft umwandelt. Die Schnuppermitgliedschaft endet außerdem ohne Abgabe einer Erklärung mit Ablauf des Jahrs, in dem das Studium auf andere Art endet (insbesondere Exmatrikulation).

- (6) Ordentliche Mitglieder im Sinn des ersten Absatzes sind ebenfalls solche Tierärzte, die zeitweise nicht oder nicht mehr berufstätig sind. Diese Mitgliedschaft kann jedoch nach einer schriftlichen Mitteilung an die Geschäftsstelle in eine passive Mitgliedschaft geändert werden. Diese Mitgliedschaft ist der ordentlichen Mitgliedschaft gleichgestellt, aber beitragsfrei. Die Pflicht zur Beitragszahlung endet, sofern die Mitteilung mindestens drei Monate vorher bei der Geschäftsstelle eingeht, mit Ablauf des betreffenden Kalenderjahrs.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft und alle Rechte gegenüber dem Ipt und seinen Gliederungen erlöschen durch Tod, Verlust der Approbation, Tätigkeit in einer Überwachungsbehörde, Austritt oder Ausschluss sowie bei Erlöschen der Mitgliedschaft im Bundesverband praktizierender Tierärzte. Befreiung von den mit der Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen kann erst nach Eingang einer Benachrichtigung erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Fall unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Jahresende. Die finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Ipt und seinen Gliederungen bleiben vom Erlöschen der Mitgliedschaft unberührt.
- (2) Während eines Beitragsrückstands ruhen alle Mitgliedsrechte. Die Mitgliedspflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt. Die Mitgliedschaft kann sechs Monate nach Beitragsfälligkeit durch den Landesvorstand beendet werden, wenn in dieser Zeit der Beitragsrückstand erfolglos angemahnt wurde. Vor der Kündigung ist der Bundesverband praktizierender Tierärzte anzuhören.
- (3) Ist die Mitgliedschaft eines Mitglieds im Ipt beendet, ist der Bundesverband praktizierender Tierärzte entsprechend zu unterrichten.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich bei schweren Verstößen gegen die Pflichten als Mitglied. Ausschließungsgründe sind insbesondere Verstöße gegen die Satzung oder berechnete Interessen des Ipt sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Ipt. Der Ausschluss wird durch den Landesvorstand beschlossen und ausgesprochen. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung ausreichend Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Beschuldigungen Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb Monatsfrist Einspruch zu erheben. Dieser ist schriftlich beim Landesvorstand des Ipt einzulegen. Der Landesvorstand entscheidet endgültig.

- (5) Ein Mitglied, gegen das ein Ausschlussverfahren anhängig ist, kann vom Landesvorstand bis zur endgültigen Beendigung des Ausschlussverfahrens von allen Ämtern im Ipt suspendiert werden, wenn dies im Interesse des Ipt erforderlich erscheint.
- (6) Mit der Streichung bzw. mit dem Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss erlöschen sofort alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Ipt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit ihrem Beitritt erkennen die Mitglieder die Satzung und Beschlüsse des Ipt als für sich verbindlich an.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder als natürliche Personen können in die Organe des Verbands und seiner Gliederungen gewählt oder berufen werden.

§ 7 Organe

Die Organe des Ipt sind:

die Delegiertenversammlung,
der Landesvorstand,
der Geschäftsführende Vorstand,
die Ausschüsse
die Bezirksgruppen

§ 8 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Die Delegiertenversammlung besteht aus dem Landesvorstand und den von den Bezirksgruppen gewählten Delegierten. Jede Bezirksgruppe stellt auf je angefangene 30 Mitglieder einen Delegierten. Die Bezirksgruppen haben spätestens vier Wochen vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung und spätestens acht Tage vor einer außerordentlichen Versammlung ihre gewählten Delegierten der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- (3) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Ipt und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - die Beratung und Beschlussfassung aus allen Aufgabenbereichen des Ipt,
 - die Bestimmung des Wahlleiters für die Durchführung der Wahlen des Landesvorstands,
 - die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden und der Beisitzer,
 - die Wahl des Geschäftsführers,
 - die Wahl des Redakteurs und des Internetbeauftragten,
 - die Wahl des Ehren- und Disziplinausschusses,
 - die Nachwahl oder die Bestätigung von Ersatzpersonen nach § 10 Absatz 7,

- die jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Landesvorstand angehören dürfen,
- die Entlastung des Landesvorstands,
- die Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Bundesverbands Praktizierender Tierärzte
- Beschlüsse über Satzungsänderungen nach § 16,
- die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- die Festlegung einer Erstattungs- bzw. Entschädigungsordnung
- Feststellung des Jahresabschlusses,
- Genehmigung des Haushaltsplans und die Bereitstellung der erforderlichen Mittel nach § 13 Absatz 6

- (4) Den Tagungsort einer ordentlichen Delegiertenversammlung bestimmt der Landesvorstand. Den Tagungsort einer außerordentlichen Delegiertenversammlung bestimmt der Geschäftsführende Vorstand.
- (5) Die Einladung zu den Delegiertenversammlungen ergeht durch den ersten Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter mit Angabe der Tagesordnung. Sie hat mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Zu außerordentlichen Delegiertenversammlungen ist eine kürzere Einladungsfrist zulässig, die jedoch mindestens fünf Tage betragen muss.
- (6) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn sie vom Geschäftsführenden Vorstand für notwendig gehalten oder vom Landesvorstand beschlossen oder von mindestens drei Bezirksgruppen beantragt wird.
- (7) Jede satzungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
- (8) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Die Delegiertenversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter geleitet.
- (10) An der Delegiertenversammlung sind alle Verbandsmitglieder Teilnahme berechtigt. Gäste dürfen auf Einladung des Versammlungsleiters an der Delegiertenversammlung teilnehmen. Er entscheidet zugleich über deren Rederecht.
- (11) Die Tagesordnung einer ordentlichen Delegiertenversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 1. Genehmigung der Tagesordnung,
 2. Tätigkeitsbericht des ersten Vorsitzenden,
 3. Kassenbericht und Kassenprüfungsbericht,
 4. Vorlage des Haushaltsplans
 5. Wahl der Kassenprüfer.
- (12) Anträge zur Tagesordnung der Delegiertenversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Anträge aus dem Mitgliederkreis über die die Delegiertenversammlung

beschließen soll, sind mindestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Landesvorstand einzureichen.

- (13) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Delegiertenversammlung, einem weiteren an der Versammlung teilnehmenden Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle zur Delegiertenversammlung sind durch den lpt aufzubewahren.
- (14) Die Delegiertenversammlung beschließt eine Wahlordnung.

§ 9 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und den Vorsitzenden der sieben Bezirksgruppen und ihren Stellvertretern, soweit die Bezirksgruppen mehr als 100 Mitglieder haben.
- (2) Der erste Vorsitzende kann bei Bedarf weitere Mitglieder zu Sitzungen des Landesvorstandes zuziehen. Diese besitzen jedoch nur beratende Funktion.
- (3) Den Vorsitz im Landesvorstand führt der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende als dessen Stellvertreter. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Landesvorstand wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einberufung muss erfolgen, wenn es der Geschäftsführende Vorstand beschließt oder es mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder des Landesvorstands unter Angabe von Gründen beantragen.
- (6) Der Geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Landesvorstands gebunden.
- (7) Ein nicht mehr amtierender erster Vorsitzender kann vom Landesvorstand durch Beschluss zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an den Sitzungen aller Organe teilzunehmen. Ein Stimmrecht ist damit nicht verbunden.
- (8) Auf Vorschlag des Landesvorstandes kann die Mitgliederversammlung ordentliche Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit und besitzen das passive Wahlrecht.

- (9) Schriftliche oder telefonische Abstimmung innerhalb des Landesvorstands ist zulässig, wenn der Landesvorstand mit dem Beschluss zugleich dem Verfahren zustimmt. Für die schriftliche Abgabe der Stimme ist dem Stimmberechtigten schriftlich ein Zeitpunkt anzugeben, der 1 Woche vom Tage der Absendung des Schreibens an ihn betragen muss. Als schriftliche Mitteilung und Stimmabgabe werden auch Telefax, E-Mail und elektronische Verfahren angesehen. Geht bis zu diesem Zeitpunkt eine Antwort nicht ein, wird Stimmenthaltung angenommen.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und zwei Beisitzern oder deren gewählten Stellvertretern. Der erste und zweite Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins. Ihm obliegt die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten. Der zweite Vorsitzende als sein Stellvertreter hat grundsätzlich die gleichen Rechte. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass dieser nur dann tätig wird, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Die Aufgaben des Geschäftsführers regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der im Haushaltsplan bewilligten Mittel. Außerplanmäßige Ausgaben, die sich im Lauf eines Geschäftsjahrs als notwendig erweisen, kann der Landesvorstand bis zu insgesamt 10 Prozent des ordentlichen Haushalts genehmigen, wenn ihre Deckung aus Rücklagen, Ersparnissen oder Mehreinnahmen gesichert ist.
- (3) Der erste und zweite Vorsitzende, der Geschäftsführer und die zwei Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung alle fünf Jahre gewählt. Es können nur Mitglieder als natürliche Personen gewählt werden, die approbierte Tierärzte sind und die in der Delegiertenversammlung von Stimmberechtigten vorgeschlagen werden.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht, Wahlvorschläge einzureichen.
- (5) Die Wahl wird geleitet durch den in der Delegiertenversammlung bestimmten Wahlleiter. Sie ist geheim. Gewählt ist, wer jeweils die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Erhält keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Gewählt ist, wer hier die meisten Stimmen auf sich vereint. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Geschäftsführer sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die Beisitzer können in einem Wahlgang gewählt werden. Stimmenthaltung ist zulässig. Das Wahlergebnis ist in der Verbandszeitschrift zu veröffentlichen.
- (6) Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands bleiben im Amt bis ein neuer Geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

- (7) Scheidet während der Amtsperiode der erste Vorsitzende aus, tritt der zweite Vorsitzende bis zur nächsten Delegiertenversammlung an seine Stelle. Die Nachwahl eines neuen ersten Vorsitzenden hat spätestens bei der nächsten Delegiertenversammlung zu erfolgen. Scheidet während einer Wahlperiode der zweite Vorsitzende aus, so bestimmt der Landesvorstand einen neuen zweiten Vorsitzenden bis zur Nachwahl auf der nächsten Delegiertenversammlung. Scheidet während der Wahlperiode der Geschäftsführer aus, so übernimmt bis zur Nachwahl auf der nächsten Delegiertenversammlung ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands die Geschäftsstelle. Scheidet während der Wahlperiode ein Beisitzer aus, so tritt bis zur Nachwahl auf der nächsten Delegiertenversammlung bzw. Neuwahl dasjenige Mitglied an seine Stelle, das bei der letzten Beisitzerwahl die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hat. Steht niemand mehr zur Verfügung, bleibt die Stelle bis Nachwahl bzw. Neuwahl zur nächsten Delegiertenversammlung vakant. Die jeweiligen Nachwahlen erfolgen für den Rest der Amtsperiode. Die Wahlperiode wird dadurch nicht verändert.
- (8) Die Bestellung eines Mitglieds des Landesvorstands gilt als widerrufen, wenn ihm in der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten das Misstrauen ausgesprochen wird. Ein derartiger Misstrauensantrag muss als ordentlicher Antrag eingereicht sein. Die Abstimmung über den Misstrauensantrag muss geheim erfolgen.
- (9) Der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende als sein Stellvertreter führt die Geschäfte des Verbands mit Hilfe einer Geschäftsstelle.
- (10) Der Geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (11) Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands werden vom ersten Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds einberufen. Sie werden vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden als seinem Stellvertreter geleitet.
- (12) Schriftliche oder telefonische Abstimmung innerhalb des Geschäftsführenden Vorstands ist zulässig, wenn der Geschäftsführende Vorstand mit dem Beschluss zugleich dem Verfahren zustimmt. Für die schriftliche Abgabe der Stimme ist dem Stimmberechtigten schriftlich ein Zeitpunkt anzugeben, der 1 Woche vom Tage der Absendung des Schreibens an ihn betragen muss. Als schriftliche Mitteilung und Stimmabgabe werden auch Telefax, E-Mail und elektronische Verfahren angesehen. Geht bis zu diesem Zeitpunkt eine Antwort nicht ein, wird Stimmenthaltung angenommen.
- (13) Der Geschäftsführende Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt alle fünf Jahre den Finanz- sowie den Ehren- und Disziplinarausschuss.

- (2) Die Zusammensetzung des Finanzausschusses ist in § 13 Absatz 4 geregelt.
- (3) Der Ehren- und Disziplinarausschuss besteht aus drei ordentlichen Verbandsmitgliedern, die nicht dem Landesvorstand angehören dürfen. Der Geschäftsführende Vorstand kann eine Ehren- und Disziplinarordnung für diesen Ausschluss beschließen.
- (4) Der Landesvorstand kann weitere beratende Ausschüsse einsetzen.

§ 12 Bezirksgruppen

- (1) Der Ipt ist in Bezirksgruppen unterteilt. Die Bezirksgruppen umfassen das Gebiet eines Regierungsbezirks.
- (2) Nach Bedarf können sich innerhalb eines oder mehrerer Landkreise Kreisgruppen bilden. Dies setzt die Zustimmung des örtlich betroffenen Bezirksgruppenvorsitzenden voraus
- (3) In den Bezirksgruppen und Kreisgruppen sind alle ordentlichen Mitglieder des Ipt stimmberechtigt.
- (4) Die Bezirksgruppe wird vom Bezirksgruppenvorsitzenden bei Bedarf oder auf Aufforderung des Geschäftsführenden Vorstands, mindestens aber einmal im Jahr, zu einer Vollversammlung einberufen.
- (5) Die Bezirksgruppe wählt ihren Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und bei Bestehen von Kreisgruppen deren Leiter auf jeweils fünf Jahre. Das Nähere regelt eine vom Geschäftsführenden Vorstand zu erlassende Wahlordnung.
- (6) Die Delegierten zu einer Delegiertenversammlung des Ipt werden von den Bezirksgruppenversammlungen mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 13 Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Die Landesverbandskasse trägt die persönlichen und sachlichen Kosten, die dem Ipt aus seiner Tätigkeit und seiner Verwaltung entstehen; hierzu gehören auch die Entschädigungen des Landesvorstands. Näheres kann in einer Erstattungs- bzw. Entschädigungsordnung geregelt werden.
- (2) Die Kassenführung obliegt einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands. Der Kassenführer wird vom Geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt. Sofern die nach § 10 Absatz 8 vorgesehene Geschäftsstelle geschaffen ist, kann die Geschäftsstelle auch die Kassenführung übernehmen. In diesem Fall ist das für die

Geschäftsführung zuständige Vorstandsmitglied auch für die Kassenführung verantwortlich.

- (3) Beim Ausscheiden während der Wahlperiode wählt der Geschäftsführende Vorstand einen neuen Kassenführer.
- (4) Der Kassenführer stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der nach Genehmigung durch den Landesvorstand der ordentlichen Delegiertenversammlung vorgelegt wird.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Mit der Genehmigung des Haushaltsplans beschließt die Delegiertenversammlung über die Bereitstellung der erforderlichen Mittel.
- (7) Der Ipt richtet nach § 11 Absatz 2 einen Finanzausschuss ein, der nach § 11 Absatz 1 von der Delegiertenversammlung gewählt wird. Der Finanzausschuss besteht aus zwei ordentlichen Verbandsmitgliedern, die nicht dem Geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Er hat die Kassenführung des Ipt jährlich zu überprüfen.
- (8) Der Finanzausschuss berät und unterstützt den Kassenführer in allen Belangen der Haushaltsführung und Finanzplanung.
- (9) Die Kassenprüfung obliegt den Kassenprüfern, die nicht dem Landesvorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben der Delegiertenversammlung einen Bericht über das Ergebnis dieser Prüfung vorzulegen.

§ 14 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Landesvorstands festgesetzt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird anteilig für den Zeitraum von Aufnahmemonat bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres erhoben und ist im Voraus an den Ipt zu entrichten. In der Folge wird der Mitgliedsbeitrag für ein Kalenderjahr (Beitragsperiode) erhoben und ist jeweils im Voraus an den Ipt zu entrichten. Die Delegiertenversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.

§ 15 Verbandsmedien/Informationen

- (1) Der Ipt informiert seine Mitglieder auf der Website des Ipt, in seinem Mitteilungsblatt, durch Rundschreiben oder durch E-Mail.
- (2) Offizielles Organ des Ipt ist das „Rote Heft“, Mitteilungsblatt des Itp.

§ 16 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind mindestens acht Wochen vor einer Delegiertenversammlung oder mindestens vier Wochen vor einer außerordentlichen Delegiertenversammlung beim Geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
- (2) Eine Änderung der Satzung kann nur die Delegiertenversammlung beschließen, wenn die mit der Einladung bekannt gegebene Tagesordnung ausdrücklich darauf hinweist. und wenn bei der Beschlussfassung mindestens die Hälfte der zu Stimmabgabe Berechtigten anwesend ist und wenn von diesen mindestens zwei Drittel der Satzungsänderung zustimmen.

§ 17 Auflösung des Verbands

- (1) Die Auflösung des lpt erfolgt in einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder in der Delegiertenversammlung anwesend sind und wenn davon mindestens drei Viertel die Auflösung beschließen.
- (2) Ist diese außerordentliche Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, kann eine erneut satzungsgemäß einberufene außerordentliche Delegiertenversammlung bei einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (3) Über die Verwendung eines bei der Auflösung des Verbands vorhandenen Restvermögens beschließt die außerordentliche Delegiertenversammlung.

§ 18 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Dillingen an der Donau

Frontenhausen, 04. Oktober 2020

Dr. Siegfried Moder
1.Vorsitzender

Dr. Thomas Dittus
2.Vorsitzender

Dr. Franz Gassner
Geschäftsführer